



Definition Hochstamm - Streuobstwiesen

Die nachfolgenden Mindestkriterien sind für Hochstamm – Streuobstwiesen nachfolgender Definition angedacht:

- a) Als Hochstamm – Streuobstbäume gelten Kernobst- und Steinobstbäume mit einer großkronigen Baumform auf einer stark wachsenden Unterlage. Zum weit überwiegenden Teil (75%) weist der Bestand mindestens eine Stammhöhe von 1,60 m auf.
- b) Bei Neupflanzungen sind Hochstammobstbäume mit einer stark wachsenden Unterlage verpflichtend. Die Stammhöhe sollte mindestens 1,80 m betragen.
- c) Die Bestandsdichte beträgt maximal 100 Bäume je Hektar. Bezugsgröße ist das jeweilige Flurstück. Der Mindestbestand beträgt 10 Obstbaumhochstämmen und einem maximalen Abstand zwischen den Einzelbäumen/ Einzelgruppen von 25m.

Mindestkriterien für die biodiversitätsfördernde Unternutzung von Hochstamm - Streuobstwiesen

1. Mahd - zweimalige Mahd mit Abfuhr, bei Bedarf dritter Schnitt (wahlweise mit Abfuhr) vor der Ernte

Kein Mähaufbereiter, keine chem. - synth. Pflanzenschutz- und Düngemittel, keine Grünlandnachsaat. Falls eine Düngung aus Baumsicht erforderlich ist, dann ist hat diese ausschließlich um die Baumscheibe zu erfolgen.

- a) Der erste Mahdzeitpunkt sollte zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang - Mitte Juni) gewählt werden, wobei das Mähgut bei den ersten 2 Schnitten unbedingt abzuführen ist. Wir empfehlen das Mähgut mind. 2-3 Tage zum Abtrocknen auf der Wiese zu belassen, um Insekten die Möglichkeit zum Abwandern und Kräutersamen die Möglichkeit zum Ausfallen zu bieten.
- b) Die Folgeschnitte sollten i.d.R. nach ca. 8-10 Wochen erfolgen, wodurch eine Erholung und Entwicklung der Kräuterstände gewährleistet wird.
- c) Bei Bedarf ist Ende April ein Schröpschnitt zu empfehlen oder wahlweise eine Mulchgang im Herbst. Im Optimalfall wird auch der 3. Schnitt abgefahren. Der 3. Schnitt kann auch gemulcht werden. Ziel ist es das Mulchgut möglichst kurz auf den Blattrosetten der zu fördernden Kräuter liegen zu haben. Möglichst Einsatz eines Feinschnittmulchers zur schnelleren Verrottung des Mulchgutes.

- d) Gegebenenfalls kann eine Festmistdüngung in enger Abstimmung mit dem zugehörigen Landschaftserhaltungsverband erfolgen.

1.1. Alternativ: portionsweise „Staffelmahd“ ab Mitte Mai

(Grundvoraussetzung wie bei 1.)

- a) Der Mahdzeitpunkt der ersten Portion kann schon ab Mitte Mai erfolgen.
- b) Der Folgeschnitt der 1. Portion sollte nach 8 Wochen erfolgen.

2. Weidenutzung

Bei einer Weidenutzung sind die Flächen möglichst kurz mit hohem Viehbesatz zu beweiden, sodass mindestens 2/3 des Aufwuchses abgefressen werden. Eine Weidepause von 6 – 8 Wochen ist idealerweise einzuhalten.

- a) Empfehlung: Ideal ist eine Umtriebsweide mit >3 Koppeln, passender Tierdichte (reine Standweide nur im Ausnahmefall)
- b) Verbisschutz ist notwendig, wobei der Verbisschutz auf die Tierart anzupassen ist
- c) keine Zufütterung auf der Weide
- d) keine zusätzliche Düngung
- e) Die Beweidungsdurchgänge werden abhängig von Witterungs- und Aufwuchssituation festgelegt. Besonderes Augenmerk ist auf eine ausreichende Besatzleistung. Das Ziel sollte sein, den Aufwand für die Weidenachpflege möglichst gering zu halten. Eine Nachpflege (z.B. Nachmahd, Mulchen insbesondere von Weideunkräutern) der Flächen ist während / nach der Beweidung im Bedarfsfall durchzuführen

3. Mahd mit Nachbeweidung

(Grundvoraussetzung wie bei 1. und 2.)

- a) Eine Kombination aus einem Schnitt mit Nachbeweidung ist ebenfalls zulässig.
 - Beweidung Mitte April – Anfang Mai
 - Mahd Juni
 - Beweidung/Mahd ab September (vor der Ernte)

Wenn die bewirtschafteten Flächen innerhalb einer LPR-Kulisse liegen, hat der landwirtschaftliche Betrieb darüber hinaus die Möglichkeit einen LPR-Vertrag auf mind. 5 Jahre abzuschließen. Voraussetzung für den Abschluss des 5-Jahresvertrags ist das Stellen des Gemeinsamen Antrags beim Landwirtschaftsamt. Das Abschließen eines LPR Vertrages ist nicht zwingend notwendig.